

MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

Ein Marktcheck der Verbraucherzentrale Baden-
Württemberg

28. September 2023

Impressum

*Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart*

INHALT

MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT	1
I. MARKTCHECK: MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT	3
1. Vorbemerkung	3
2. Problembeschreibung und Begründung	3
2.1 Für wen gilt die Mehrwegpflicht?.....	3
2.1.1 Erleichterung für kleine Betriebe	4
2.1.2 Verpackungsmaterialien.....	4
3. Zielsetzung	4
3.1 Einblick in die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht	4
3.2 Einblick in die Tätigkeit der zuständigen Behörden	4
4. Vorgehensweise	5
4.1 Marktcheck	5
4.2 Befragung der Behörden	5
5. Ergebnisse	6
5.1 Ergebnisse des Marktchecks	6
5.1.2 40 Prozent der unselbstständigen Verkaufsstellen erfüllten die Mehrwegangebotspflicht vollständig.....	7
5.1.3 72 Prozent der sonstigen Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot erfüllten die Mehrwegangebotspflicht vollständig.....	7
5.1.4 Keine der sonstigen Verkaufsstellen ohne Mehrwegangebot erfüllte die Mehrwegangebotspflicht vollständig.....	8
5.1.5 Insgesamt erfüllten weniger als die Hälfte aller Verkaufsstellen die Mehrwegangebotspflicht vollständig.....	8
5.1.6 Unterschiedliches Angebot bei Verkaufsstellen der gleichen Franchise-Unternehmen	9
5.1.7 Hinweise auf Mehrweg sind nicht immer ausreichend.....	9
5.1.8 Die Hälfte der Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot nutzte ein Poolsystem, die andere Hälfte eigene Mehrwegsysteme	13
5.1.9 Die Pfandbeträge für Mehrwegangebote waren sehr unterschiedlich.....	14
5.1.10 Poolsysteme mit App	14
5.1.11 Vereinzelt gab es Preisvorteile bei der Nutzung kundeneigener oder angebotener Mehrwegbecher	15
5.1.12 Übersicht	16
5.2 Ergebnisse der Befragung der Behörden	19
5.2.1 Kontrollen und Maßnahmen bei Beschwerden	19
5.2.2 Kontrollen unabhängig von Beschwerden	20
5.2.3 Verstöße und Maßnahmen	20
6 FAZIT	21
7 ANHANG	22

I. MARKTCHECK: MEHRWEGANGEBOTS-PFLICHT

1. VORBEMERKUNG

In Deutschland entstehen täglich 770 Tonnen Verpackungsmüll durch Einwegverpackungen für Essen und Trinken zum Mitnehmen.¹

Um diesen Müll zu reduzieren, trat am 1. Januar 2023 die Mehrwegangebotspflicht aus dem Verpackungsgesetz in Kraft. Das Gesetz gibt vor, dass Gastronomiebetriebe für Speisen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen auch eine Mehrwegverpackung anbieten müssen. Damit haben Verbraucher:innen die Wahl, statt Einwegverpackungen aus Kunststoff wiederverwendbare Mehrwegbehälter zu nutzen. So können sie freiwillig dazu beitragen, Abfälle zu vermeiden, Rohstoffe zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Anbieter müssen auf die Wahlmöglichkeit zwischen Mehrweg- und Einwegverpackungen hinweisen. Vor Ort muss der Hinweis gut sichtbar und lesbar auf Plakaten, Tafeln oder Schildern stehen - für Lieferungen zum Beispiel auf der Internetseite, auf Social Media oder gedruckt in Flyern und Prospekten.

Mehrwegverpackungen dürfen nicht zu schlechteren Bedingungen oder teurer angeboten werden als Einwegverpackungen. Damit die Mehrwegverpackungen wieder zurückgegeben werden, können Anbieter ein Pfand erheben.

Anbieter können ein Mehrwegsystem mit eigenem Geschirr einführen oder sich mit weiteren Anbietern zusammentun. Oder sie schließen sich einem deutschlandweiten oder regionalen Poolsystem für Mehrwegbehälter an.

Nach dem Merkblatt des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg² ist ausdrücklich gewünscht, dass sich Anbieter freiwillig an übergreifenden Mehrwegsystemen beteiligen. Diese haben für Verbraucher:innen den Vorteil, dass Mehrwegbehälter auch in anderen Gastronomiebetrieben und Standorten zurückgegeben werden können.

2. PROBLEMBESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

2.1 Für wen gilt die Mehrwegpflicht?

Überall wo Lebensmittel, Speisen oder Getränke vor Ort in Einwegverpackungen aus Kunststoff oder Einwegbecher gefüllt und verkauft werden, müssen nun auch Mehrwegverpackungen angeboten werden. Das betrifft vor allem Lieferdienste, Restaurants und Caterer, aber auch Bäckereien, Imbisse, Tankstellen, Supermärkte und (Eis)Cafés. Die Pflicht besteht auch dann, wenn die Speisen direkt vor Ort verzehrt werden.

¹ <https://esseninmehrweg.de/>, aufgerufen am 13.4.23

² https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Abfall-_und_Kreislaufwirtschaft/Rechtliche_Grundlagen/Merkblatt-Erlaeuterungen-zur-Mehrwegangebotspflicht-Version-Mai-2023-barrierefrei.pdf, Seite 5, aufgerufen am 17.7.23

2.1.1 Erleichterung für kleine Betriebe

Für kleine Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten und bis zu 80 m² Verkaufsfläche gilt eine Ausnahme: Sie können anstelle eines Mehrwegangebotes mitgebrachte Becher oder Behälter von Kundinnen und Kunden befüllen. Auch rechtlich selbstständige Einzelbetriebe von Franchise-Unternehmen können unter diese Ausnahme fallen. Für Verkaufsautomaten gilt die Mehrwegangebotspflicht ebenfalls als erfüllt, wenn die Möglichkeit besteht, mitgebrachte Becher oder Behälter zu befüllen.

2.1.2 Verpackungsmaterialien

Die Mehrwegangebotspflicht verlangt Alternativen zu Einwegverpackungen aus oder mit Kunststoff. Auch wenn eine Verpackung nur mit Kunststoff beschichtet ist, gilt sie als Kunststoffverpackung. Werden Lebensmittel oder Speisen ausschließlich in Verpackungen aus Papier, Karton oder Alufolie verkauft, muss keine Mehrwegalternative angeboten werden. Ausgenommen sind außerdem Teller, Tüten und Folienverpackungen.

Anders ist es bei Einweggetränkebechern: Die Mehrwegangebotspflicht gilt für alle Einwegbecher, unabhängig vom Material. Es ist also egal, ob die genutzten Einwegbecher mit Kunststoff beschichtet sind oder vollständig aus Papier bestehen. Für Getränke, die vor Ort in Becher gefüllt werden, müssen immer Mehrwegbecher angeboten werden.

3. ZIELSETZUNG

3.1 Einblick in die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht

Der Marktcheck hatte zum Ziel, einen Einblick in die Umsetzung der Mehrwegpflicht zu geben. Dabei haben wir uns mit den folgenden Fragen auseinandergesetzt:

- Wird das Gesetz (vollständig) umgesetzt?
- Wird eine Mehrwegoption angeboten?
- Wird auf die Mehrwegoption hingewiesen?
- Welche Systeme werden verwendet? Wird ein Pfand erhoben?
- Gibt es Anreize für die Kund:innen?
- Können kundeneigene Behälter befüllt werden?
- Wird auf die Möglichkeit kundeneigene Behälter zu befüllen hingewiesen?

3.2 Einblick in die Tätigkeit der zuständigen Behörden

Die Überwachung der Mehrwegpflicht fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Wir wollten wissen, welche Behörden in den jeweiligen Städten und Landkreisen zuständig sind, ob die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg bereits Kontrollen durchgeführt haben, mit welchen Ergebnissen und welche Maßnahmen sie ergriffen haben. Oder welche Gründe es gibt, dass bisher noch keine Kontrollen stattgefunden haben.

4. VORGEHENSWEISE

4.1 Marktcheck

Der Marktcheck wurde im März 2023 am Hauptbahnhof Stuttgart und in Stuttgart Mitte durchgeführt. Wir haben 68 Verkaufsstellen von insgesamt 35 Unternehmen besucht.³ Dazu gehörten Schnellrestaurants, Bäckereien, Cafés und Convenience Shops. Der Fokus lag damit auf Betrieben, die gezielt Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten. Wir haben dabei geschaut, ob Mehrwegbehälter angeboten werden, ob es Hinweise auf das Angebot gibt und wie die Hinweise umgesetzt werden. Wenn unklar war, ob eigene Behältnisse befüllt werden können, haben wir beim Personal nachgefragt.

Zudem haben wir uns vorrangig Betriebe mit mehreren Filialen ausgesucht, die meist auch überregional tätig sind. Denn diese Betriebe sind unabhängig von der einzelnen Ladengröße vor Ort dazu verpflichtet, eine Mehrwegalternative anzubieten. Und ihnen sollten ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um das Gesetz umzusetzen. Außerdem können sie Hinweise auf die überregionale Situation geben.

Tabelle 1: Kategorien und Anzahl der besuchten Verkaufsstellen

Kategorie	Anzahl der Verkaufsstellen
Schnellrestaurant	31
Backwaren	25
Convenience Shop	7
Café	5
Gesamtergebnis	68

4.2 Befragung der Behörden

Ende Mai haben wir einen Fragebogen (siehe Anhang) zur Überwachung der Mehrwegangebotspflicht an alle 44 kreisfreien Städte und Landkreise in Baden-Württemberg per E-Mail verschickt. Inhalt des Fragebogens war die vor Ort zuständige Stelle, die Anzahl bereits eingegangener Beschwerden und der Umgang damit. Außerdem haben wir uns nach durchgeführten und geplanten Kontrollen erkundigt. Und wir haben gefragt, ob Verstöße festgestellt wurden und welche Maßnahmen ergriffen wurden oder ergriffen werden können.

³ Von den 68 untersuchten Verkaufsstellen fielen drei nicht unter die Mehrwegangebotspflicht, da sie Speisen nur in Tüten oder Folien und Getränke ausschließlich in Flaschen anboten.

5. ERGEBNISSE

5.1 Ergebnisse des Marktchecks

5.1.1 Mehrwegangebotspflicht für Verbraucher:innen nicht eindeutig erkennbar

Von 68 besuchten Verkaufsstellen fielen 3 Verkaufsstellen nicht unter die Mehrwegangebotspflicht: Zwei Bäckereien und ein Schnellrestaurant boten Speisen nur in Tüten oder Folien und Getränke ausschließlich in Flaschen an. Die übrigen 65 Verkaufsstellen gaben Getränke und/oder Speisen in Einwegbechern und/oder Einweg-Kunststoffverpackungen aus. Damit waren sie zu einem Mehrwegangebot verpflichtet.

Bei 25 dieser 65 Verkaufsstellen haben wir angenommen, dass sie auch die Erleichterungen für kleine Unternehmen nicht in Anspruch nehmen können (siehe 2.1.1). Nach unseren Recherchen handelte es sich um rechtlich unselbstständige Verkaufsstellen von Unternehmen, die mehrere Verkaufsstellen betreiben. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall geht in ihrem Leitfaden davon aus, „dass bei Unternehmen mit mehr als einer Verkaufsstelle regelmäßig mindestens eines der beiden Größenkriterien „Größe der Verkaufsfläche“ oder „Anzahl Beschäftigter“ überschritten ist“⁴. Damit waren diese 25 Verkaufsstellen unserer Ansicht nach zum Angebot von Mehrwegverpackungen verpflichtet.

Für die übrigen 40 Verkaufsstellen konnten wir im Rahmen dieses Marktchecks nicht abschließend beurteilen, ob sie unter die Ausnahme für kleine Betriebe fallen oder nicht. Bei 38 Verkaufsstellen handelte es sich um Franchise-Unternehmen, die für jede:n Franchise-Nehmende:n einzeln zu beurteilen sind. Dazu wären genauere Informationen zu Verkaufsflächen und Anzahl der Beschäftigten der jeweiligen Franchise-Nehmenden erforderlich, die uns nicht vorlagen. Auch für 2 Schnellrestaurants konnten weder die Verkaufsflächen, noch die Anzahl der Beschäftigten beurteilt werden. Von diesen 40 Verkaufsstellen boten 25 Mehrwegalternativen an. Für die übrigen 15 Verkaufsstellen blieb unklar, ob sie die Mehrwegpflicht auch erfüllen konnten, indem sie kundeneigene Behältnisse befüllten statt Mehrwegverpackungen anboten.

Für die Auswertung zur Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht haben wir die Verkaufsstellen in 3 Gruppen unterteilt und diese zunächst einzeln bewertet:

Gruppe zur Auswertung	Angebotspflicht zu erfüllen durch	Anzahl der Verkaufsstellen
Unselbstständige Verkaufsstellen	Mehrwegverpackungen und Hinweis	25
Sonstige Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot	Mehrwegverpackungen und Hinweis	25
Sonstige Verkaufsstellen ohne Mehrwegangebot	Mindestens Befüllung kundeneigener Behältnisse und Hinweis	15

⁴ https://www.laga-online.de/documents/laga-leitfaden-mw-pflicht_2_1685081261.pdf, aufgerufen am 4.8.23

5.1.2 40 Prozent der unselbstständigen Verkaufsstellen erfüllten die Mehrwegangebotspflicht vollständig

Von den 25 unselbstständigen Verkaufsstellen größerer Unternehmen boten 16 Mehrwegbecher an. In den Schnellrestaurants gab es keine Speisen in Mehrwegbehältern. Auch die Hinweise auf das Mehrwegangebot fehlte in den Schnellrestaurants komplett. Bei den Bäckereien wies nicht einmal ein Drittel auf die Mehrwegbecher für Heißgetränke hin. Nur die 4 Verkaufsstellen eines Convenience Shops erfüllten die Mehrwegangebotspflicht vollständig.

Insgesamt haben 10 von 25 unselbstständigen Verkaufsstellen die Mehrwegangebotspflicht vollständig erfüllt.

Tabelle 2: Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht bei unselbstständigen Verkaufsstellen

Unselbstständige Verkaufsstellen	mehrwegpflichtiges Angebot	Anzahl der Verkaufsstellen	Anzahl der Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot	Angebotspflicht erfüllt	Hinweis auf Mehrwegangebot	Mehrwegangebotspflicht vollständig erfüllt
Schnellrestaurant	Essen	3	0	0%	0	0%
	Essen und Getränke	2	nur Getränke 1	0%	0	0%
Backwaren	Getränke	13	10	77%	4	31%
Café	Getränke	3	2	67%	2	67%
Convenience Shop	Getränke	4	4	100%	4	100%
Gesamtergebnis		25	16	64%	10	40%

5.1.3 72 Prozent der sonstigen Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot erfüllten die Mehrwegangebotspflicht vollständig

Von den 25 sonstigen Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot wiesen 18 auf dieses Angebot hin. Auch hier fehlte insbesondere bei den Verkaufsstellen von Backwaren ein Hinweis auf das Angebot von Mehrwegbechern für Heißgetränke.

Insgesamt haben 18 von 25 sonstigen Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot ihre Pflichten vollständig erfüllt.

Tabelle 3: Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht bei sonstigen Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot

Kategorie	mehrwegpflichtiges Angebot	Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot	Hinweis auf Mehrwegangebot	Anteil mit Mehrwegangebot und Hinweis
Schnellrestaurant	Essen	4	3	75%
	Essen + Getränke	9	8	89%
	Getränke	1	1	100%
Backwaren	Getränke	6	3	50%

Café	Getränke	3	2	67%
Convenience Shop	Getränke	2	1	50%
Gesamtergebnis		25	18	72%

5.1.4 Keine der sonstigen Verkaufsstellen ohne Mehrwegangebot erfüllte die Mehrwegangebotspflicht vollständig

Zwar boten 14 von 15 Verkaufsstellen die Befüllung kundeneigener Behälter an, allerdings nur auf explizite Nachfrage. Einen Hinweis, der Verbraucher:innen über diese Möglichkeit informiert, fanden wir bei keinem der Betriebe. Somit erfüllte keine der 15 Verkaufsstellen die Mehrwegangebotspflicht.

Tabelle 4: Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht bei sonstigen Verkaufsstellen ohne Mehrwegangebot

Sonstige Verkaufsstellen ohne Mehrwegangebot	Mehrwegpflichtiges Angebot	Verkaufsstellen ohne Mehrwegangebot	Befüllung kundeneigener Behälter	Anteil mit Befüllung	Hinweis auf Befüllung	Anteil mit Befüllung und Hinweis
Schnellrestaurant	Essen	8	7	88%	0	0%
	Essen und Getränke	1	1	100%	0	0%
	Getränke	1	1	100%	0	0%
Backwaren	Getränke	4	4	100%	0	0%
Café	Getränke	0	0		0	
Convenience Shop	Getränke	1	1	100%	0	0%
Gesamtergebnis		15	14	93%	0	0%

5.1.5 Insgesamt erfüllten weniger als die Hälfte aller Verkaufsstellen die Mehrwegangebotspflicht vollständig

Zusammengefasst erfüllten nur 28 von 65 Verkaufsstellen die Mehrwegangebotspflicht vollständig. Dabei waren auch die Hinweise auf das Angebot von Mehrwegalternativen oder der Befüllung kundeneigener Behälter von großer Bedeutung. Denn nur wenn die Verkaufsstellen auf ihr Angebot hinweisen, können sie ihre Mehrwegangebotspflicht vollständig erfüllen. Bei 13 Verkaufsstellen wurden zwar Mehrwegbehälter angeboten, allerdings fehlten die Hinweise darauf. Wie wichtig diese Hinweise sind, zeigte sich bei unseren Nachfragen. In zwei Fällen gab es so große Sprachbarrieren, dass nicht geklärt werden konnte, ob auch ein kundeneigener Behälter befüllt werden konnte oder nicht.

Für das Endergebnis spielte es keine Rolle, ob einzelne sonstige Verkaufsstellen ohne Mehrwegangebot als kleine Unternehmen galten oder nicht. Solange diese nicht auf die

Möglichkeit zur Befüllung kundeneigener Mehrwegbehälter hinwies, war die Mehrwegangebotspflicht eindeutig nicht erfüllt (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht im Marktcheck insgesamt

Kategorie	mehrwegpflichtiges Angebot	Anzahl der Verkaufsstellen	Anzahl der Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot	Anzahl der Verkaufsstellen mit Befüllung kundeneigener Behälter	Hinweis auf Mehrwegangebot oder Befüllung kundeneigener Behälter	Mehrwegangebotspflicht vollständig erfüllt
Schnellrestaurant	Essen	15	4	12	3	20%
	Essen und Getränke	12	9	8	8	67%
	Getränke	2	1	1	1	50%
Backwaren	Getränke	23	16	20	7	30%
Café	Getränke	6	5	6	4	67%
Convenience Shop	Getränke	7	6	7	5	71%
Gesamtergebnis		65	41	54	28	43%

Wichtig: Selbst, wenn ein Betrieb die Mehrwegangebotspflicht vollständig erfüllt, bedeutet das nicht, dass die Regelung auch immer verbraucherfreundlich umgesetzt wurde. Die folgenden Punkte zeigen einige Beispiele mit Verbesserungsbedarf.

5.1.6 Unterschiedliches Angebot bei Verkaufsstellen der gleichen Franchise-Unternehmen

Gleiches Unternehmen, gleiches Angebot? Das gilt nicht immer. Unverständlich war uns, dass am Hauptbahnhof bei den Kiosken von LeCrobag, Kamps und ServiceStore DB an den Gleisen keine Mehrwegbecher erhältlich waren, in den Verkaufsstellen der gleichen Franchise-Unternehmen in der Klettpassage (Zugang zu S- und U-Bahnen, wenige hundert Meter entfernt) dagegen schon. Besonders bemerkenswert: Am Tag der Erhebung wurde im Gleisbereich sogar über die die neue gesetzliche Mehrweg-Regelung informiert (s. Abb. 2).



Abbildung 1: Information über Mehrweg am Hauptbahnhof Stuttgart

5.1.7 Hinweise auf Mehrweg sind nicht immer ausreichend

28 Verkaufsstellen erfüllten die Pflicht, auf das vorhandene Mehrwegangebot hinzuweisen. Doch nicht bei allen fielen diese Hinweise direkt ins Auge. Zum Teil waren sie auch so platziert, dass die Bestellung oder Befüllung bereits stattgefunden hat, bis die

Hinweise ins Sichtfeld kamen. Hinzu kommt: An Stellen, an denen Verbraucher:innen Getränke oder Speisen selbst abfüllen, waren die Mehrwegbehälter nicht immer direkt verfügbar.

Einige Beispiele sollen hier einen Eindruck davon geben, wie unterschiedlich die Hinweise auf das Mehrwegangebot gestaltet und platziert waren.

Beispiele für gut sichtbare Hinweise

Gut sichtbar war beispielsweise ein Plakat bei Ciao Bella in den Königsbaupassagen angebracht. Auch die Mehrwegbehälter waren direkt daneben zu sehen.



Abbildung 2: Gut sichtbares Plakat an der Theke von Ciao Bella, Königsbaupassagen

Die Aufsteller auf der Theke bei Nordsee in der Schulstraße und beim Bäckerhaus Veit in der Schwabstraße fielen durch Farbgebung und Größe direkt ins Auge:



Abbildung 3: Gut sichtbarer Aufsteller bei Nordsee, Schulstraße



Abbildung 4: Aufsteller mit Mehrwegbecher beim Bäckerhaus Veit, Schwabstraße

Beispiele für Platzierung mit Verbesserungsbedarf

Bei Backwerk am Rotebühlplatz gab es Hinweise am Schaufenster (siehe Abbildung 5), an der Tür und im Kassenbereich (siehe Abbildung 7). Bei geöffneter Ladentür fällt der Hinweis an der Tür jedoch nicht mehr ins Auge und je nach Richtung, aus der Verbraucher:innen in den Laden kommen, können sie den Hinweis am Schaufenster nicht wahrnehmen. Im Bereich der Kaffeemaschinen, wo Verbraucher:innen den Kaffee selbst aus dem Automaten abfüllen, gab es keinerlei Hinweise auf das Mehrwegangebot und es standen nur Einwegbecher zur Verfügung (siehe Abbildung 6). Weitere Hinweise und die Mehrwegbecher gab es dann erst wieder an der Kasse – da ist der Kaffee schon im (Einweg)Becher. Wie genau Verbraucher:innen an den Becher gelangen, wurde auch nicht deutlich. So stellt es eine zusätzliche Hürde dar, wenn zuerst an der Kasse nach einem Mehrwegbecher gefragt werden muss, insbesondere, wenn dort bereits eine Schlange von Menschen wartet.



Abbildung 5: Aufkleber am Schaufenster bei Backwerk, Rotebühlplatz



Abbildung 6: Keine Mehrwegbecher und Hinweise darauf an den Kaffeemaschinen (Backwerk, Rotebühlplatz)



Abbildung 7: Hinweisschild, Mehrwegbecher und Infolyer im Kassenbereich (Backwerk, Rotebühlplatz)

Bei Mc Donalds fand sich der Hinweis auf das Mehrwegangebot auf der Speise- und Getränkekarte (siehe Abbildung 8). Der Hinweiskasten befand sich allerdings unterhalb der Speisen, für die keine Mehrwegbehälter angeboten wurden. Direkt unter den Angeboten für Getränke, Kaffeespezialitäten und Desserts – für die tatsächlich Mehrwegbecher angeboten wurden - wäre noch genügend Platz, um den Kasten passender zu platzieren.



Abbildung 8: Hinweis auf Mehrweg in der Angebotskarte von McDonalds, Marienstraße

Beispiel für nicht dauerhaft sichtbaren Hinweis

Burger King zeigte den Hinweis auf die Recup-Mehrwegbecher groß auf der elektronischen Menüanzeige (siehe Abbildung 9). Die Anzeige wechselte jedoch immer wieder, so dass der Hinweis auf dieses Mehrwegangebot nicht dauerhaft sichtbar war.



Abbildung 9: Elektronische Anzeige bei Burger King, Theodor-Heuss-Straße

Die Platzierung und Gestaltung der Hinweise war insgesamt sehr unterschiedlich, auch in einzelnen Verkaufsstellen derselben Unternehmen.

5.1.8 Die Hälfte der Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot nutzte ein Poolsystem, die andere Hälfte eigene Mehrwegsysteme

20 Verkaufsstellen (49 Prozent) beteiligten sich an einem Poolsystem. Die am häufigsten verwendeten Poolsysteme waren Recup (9) und Vytal (6). Die übrigen 21 Verkaufsstellen (51 Prozent) nutzten ein eigenes individuelles Mehrweggeschirr, 16 (39 Prozent) davon mit Firmenlogo.

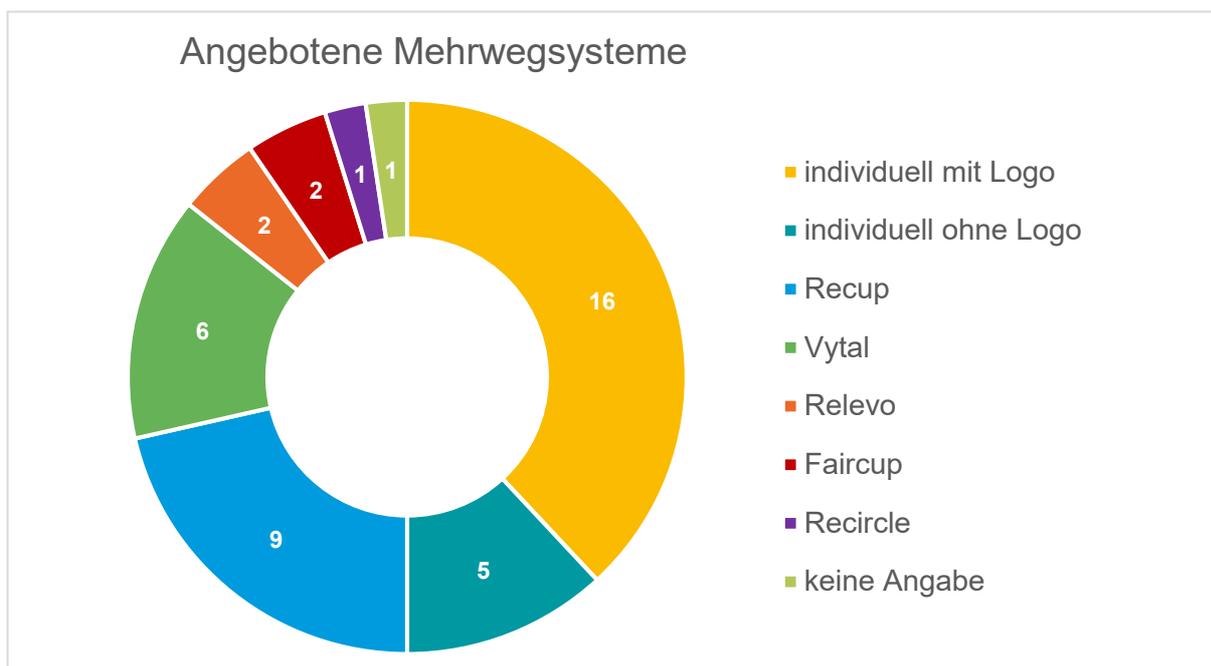


Abbildung 10: Angebotene Mehrwegsysteme

5.1.9 Die Pfandbeträge für Mehrwegangebote waren sehr unterschiedlich

Von 38 Verkaufsstellen, die Mehrwegbecher anboten, erhoben 32 Pfand mit Beträgen zwischen 50 Cent und 5 Euro. Überwiegend lag das Pfand bei zwei Euro oder weniger. Am häufigsten wurde für Mehrwegbecher 1 Euro Pfand verlangt (17 Verkaufsstellen). Sechs Verkaufsstellen verlangten kein Pfand für Mehrwegbecher, sondern nutzten Lösungen per App.

Tabelle 6: Pfandbeträge für Mehrwegbecher

Pfandbetrag für Mehrwegbecher	Anzahl Verkaufsstellen
0,50 €	1
1,00 €	17
2,00 €	9
2,50 €	2
3,00 €	2
5,00 €	1
Kein Pfand	6

Drei Verkaufsstellen erhoben Pfand für Mehrwegbehälter für Speisen. Bei zwei Stellen lag das Pfand bei 8 Euro, bei der anderen waren es 10 Euro. Vier Verkaufsstellen verlangten kein Pfand für Mehrwegbehälter, sondern nutzten Lösungen per App.

Tabelle 7: Pfandbeträge für Mehrwegbehälter

Pfandbetrag für Mehrwegbehälter	Anzahl Verkaufsstellen
8,00 €	2
10,00 €	1
Kein Pfand	4

5.1.10 Poolsysteme mit App

Um die Rücknahme der Mehrwegbehälter zu organisieren, nutzen die Poolsysteme Vytal und Relevo eine App für Smartphones. Es wird kein Pfand auf die Behälter erhoben, stattdessen sind sie über QR-Codes individuell verfolgbar. Für die Nutzung ist zuerst eine Registrierung erforderlich. Dabei sind auch Zahlungsdaten zu hinterlegen, beispielsweise ein Bank- oder PayPal-Konto oder eine Kreditkarte. Anschließend werden

bei Ausleihe und Rückgabe die Codes mit der App erfasst. Beide Poolssysteme werden auch von Lieferdiensten eingesetzt.

Bei Vytal ist die Ausleihe für 14 Tage kostenlos. Für 1 Euro kann die Ausleihe um 7 Tage verlängert werden. Die Rückgabe kann auch über Dritte erfolgen, da bei der Rückgabe nur die QR-Codes auf den Behälter gescannt und entsprechend der Ausleihe den Nutzer:innen zugeordnet werden. Die App erinnert an die rechtzeitige Rückgabe und enthält eine Übersicht der ausgeliehenen Behälter. Erfolgt keine Rückgabe nach 14 Tagen, werden pro Bowl 10 Euro und pro Becher 4 Euro vom hinterlegten Konto abgebucht. Die Behälter gehen ins Eigentum der Nutzer:innen über, sprich: sie haben die Behälter damit gekauft. Bei nachträglicher Rückgabe gibt es die Hälfte des Kaufpreises in Form von Vytal Credits. Diese Credits können für Pick-up Vorbestellungen oder Verlängerungen der Rückgabefrist eingesetzt werden. Wer keine App nutzen möchte, kann sich für 10 Euro eine OfflineKarte kaufen.⁵

Bei Relevo funktioniert es ähnlich. Auch hier ist die Ausleihe für 14 Tage kostenlos und kann für 1 Euro um 7 Tage verlängert werden. Für die Rückgabe durch Dritte muss ein sogenannter „Friend Return“ eingestellt werden, damit wird der Behälter auf einen anderen Account übertragen. Erfolgt keine Rückgabe nach 14 Tagen, werden pro Bowl 10 Euro und pro Becher 5 Euro vom hinterlegten Konto abgebucht. Wer keine App nutzen möchte, kann die Ausleihe über den Smartphone-Browser tätigen.⁶ Außerdem gibt es auch von Relevo eine Offline-Lösung: die Weltretterkarte.⁷

5.1.11 Vereinzelt gab es Preisvorteile bei der Nutzung kundeneigener oder angebotener Mehrwegbecher

Bei insgesamt 7 Verkaufsstellen reduzierte sich der Preis von Getränken um 10 Cent durch die Befüllung kundeneigener Becher.

2 Verkaufsstellen von Starbucks boten bei der Nutzung kundeneigener Becher einen Preisvorteil von 50 Cent (siehe Abbildung 11). Bei der Nutzung des angebotenen Mehrwegbechers gab es einen Preisvorteil von 30 Cent.

dean & david schenkte bei Nutzung der Mehrwegbox eine Extra-Zutat für Salate oder Bowl im Wert von 95 Cent dazu (siehe Abbildung 12).

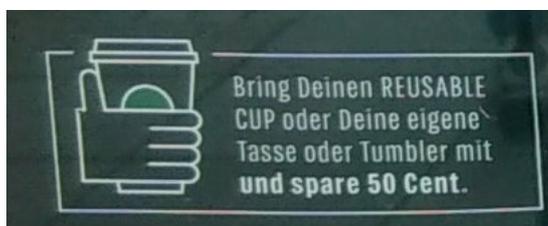


Abbildung 11: 50 Cent Ersparnis mit eigenem Becher bei Starbucks

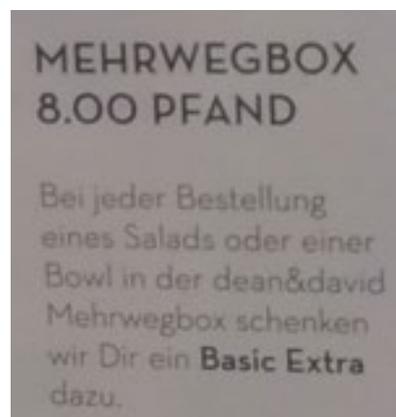


Abbildung 12: Zutat geschenkt bei Dean & David

⁵ <https://www.vytal.org/footer/faq>,

⁶ <https://relevo.app/de/app-wie-es-geht/>

⁷ https://relevo.app/de/rpp_news/neues-design-weltretter-karte/

5.1.12 Übersicht

Die folgende Tabelle listet alle besuchten Verkaufsstellen auf und zeigt, wo es ein Mehrwegangebot gab und ob darauf hingewiesen wurde:

Tabelle 8: Übersicht besuchte Verkaufsstellen und Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht, Stand März 2023

Anbieter	Kategorie	Standort	mehrweg-pflichtiges Angebot	Mehrweg-angebot	Hinweis auf Mehrweg-angebot	Vollständig erfüllt
Avec*	Convenience Shop	Klettpassage	Getränke	x	x	ja
Bäckerhaus Veit	Bäckerei	Schwabstraße 43	Getränke	x	x	ja
Bäckerhaus Veit	Bäckerei	Tübinger Straße	Getränke	x	x	ja
Backwerk*	Bäckerei	Klettpassage	Getränke	x	x	ja
Backwerk *	Bäckerei	Rotebühlplatz	Getränke	x	x	ja
Backzeit	Bäckerei	Königstraße	Getränke		Entfällt	nein
Burger King*	Schnellrestaurant	HBF, Gleis 7/8	Keine	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Burger King*	Schnellrestaurant	Königstraße	Essen + Getränke	x	x	ja
Burger King*	Schnellrestaurant	Theodor-Heuss-Straße	Essen + Getränke	x	x	ja
Burger King*	Schnellrestaurant	Schloßstraße	Essen + Getränke	x	x	ja
Cafe Nast	Bäckerei	Rathauspassage	Getränke	x	x	ja
Cafe Nast	Bäckerei	Esslinger Straße 40	Getränke	x		Hinweis fehlt
Chutney*	Schnellrestaurant	Gerber	Essen		Entfällt	nein
Chutney*	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen		Entfällt	nein
Ciao Bell*a	Schnellrestaurant	Gerber	Essen	x	x	ja
Ciao Bella*	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen	x	x	ja
Coffreez*	Café	Königstraße	Getränke	x	x	ja
Coffreez*	Café	Hirschstraße 2	Getränke	x	x	ja
Coffreez*	Café	Gerber	Getränke	x		Hinweis fehlt
Dean&David*	Schnellrestaurant	HBF	Getränke		Entfällt	nein
Dean&David*	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen	x		Hinweis fehlt
Dean&David*	Schnellrestaurant	Calwerstraße	Essen	x	x	ja
Ditsch*	Bäckerei	HBF, Gleis 1	Getränke		Entfällt	nein
Dunkin Donuts*	Bäckerei	Klettpassage	Getränke	x		Hinweis fehlt
Emil Reimann	Bäckerei	Markthalle	Keine	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Emil Reimann	Bäckerei	Herzogstraße	Getränke	x		Hinweis fehlt
Five Guys*	Schnellrestaurant	Königstraße	Getränke	x	x	ja

Freshsub*	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen + Getränke	x	x	ja
Hafendörfer	Bäckerei	Heusteigstraße	Getränke		Entfällt	nein
Hikari**	Schnellrestaurant	Gerber	Essen		Entfällt	nein
Immergrün*	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen + Getränke		Entfällt	nein
Kamps*	Bäckerei	Königsbaupassage	Getränke		Entfällt	nein
Kamps*	Bäckerei	Königstraße	Getränke	x		Hinweis fehlt
Kamps *	Bäckerei	Klettpassage	Getränke	x		Hinweis fehlt
Kamps*	Bäckerei	HBF, Gleis 3/4	Getränke		Entfällt	nein
Katz der Bäcker	Bäckerei	Marienstraße	Getränke	x		Hinweis fehlt
Katz der Bäcker	Bäckerei	Schulstraße	Getränke	x		Hinweis fehlt
Katz der Bäcker	Bäckerei	Königstraße	Getränke	x		Hinweis fehlt
Katz der Bäcker	Bäckerei	Rosenstraße	Getränke	x		Hinweis fehlt
Kübler	Schnellrestaurant	Klettpassage	Essen + Getränke	nur Getränke		nein
Le Crobag*	Bäckerei	HBF, Gleis 9/10	Getränke		Entfällt	nein
Le Crobag *	Bäckerei	Klettpassage	Getränke	x	x	ja
Ludwig Stocker Hofpfisterei	Bäckerei	Schulstraße	Keine	Entfällt	Entfällt	Entfällt
McDonalds*	Schnellrestaurant	Marienstraße	Essen + Getränke	x	x	ja
McDonalds*	Schnellrestaurant	Königstraße 17	Essen + Getränke	x	x	ja
McDonalds*	Schnellrestaurant	Königstraße	Essen + Getränke	x	x	ja
minmin	Schnellrestaurant	HBF, Gleis 1	Essen + Getränke		Entfällt	nein
minmin	Schnellrestaurant	Königstraße	Essen		Entfällt	nein
Nordsee*	Schnellrestaurant	Klettpassage	Essen + Getränke	x		Hinweis fehlt
Nordsee*	Schnellrestaurant	Schulstraße	Essen + Getränke	x	x	ja
Pommes Freunde*	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen		Entfällt	nein
QQ Sushi Lounge	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen		Entfällt	nein
san's Lunchbox	Schnellrestaurant	Rotebühlstraße	Essen		Entfällt	nein
Sehne Familienbäcker	Bäckerei	Heusteigstraße	Getränke	x	x	ja
ServiceStore DB*	Convenience Shop	HBF, Gleis 5/6	Getränke		Entfällt	nein
ServiceStore DB*	Convenience Shop	Klettpassage	Getränke	x		Hinweis fehlt
Siegel Backkultur	Bäckerei	Rotebühlstraße	Getränke		Entfällt	nein

Starbucks	Café	HBF, Gleis 1	Getränke		Entfällt	nein
Starbucks	Café	Königstraße 44	Getränke	x	x	ja
Starbucks	Café	Königsbaupassagen	Getränke	x	x	ja
Subway*	Schnellrestaurant	City Plaza	Essen		Entfällt	nein
Subway*	Schnellrestaurant	Theodor Heuss Passage	Essen		Entfällt	nein
Subway*	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen		Entfällt	nein
Thai Cuisine**	Schnellrestaurant	Königsbaupassagen	Essen		Entfällt	nein
Yormas	Convenience Shop	Gleis 11/12	Getränke	x	x	ja
Yormas	Convenience Shop	Klettpassage (Ausgang Wagenburgstraße)	Getränke	x	x	ja
Yormas	Convenience Shop	Klettpassage (Ausgang Schlossgarten)	Getränke	x	x	ja
Yormas	Convenience Shop	Theodor Heuss Passage	Getränke	x	x	ja

* Franchise-Unternehmen

** Verkaufsfläche und Zahl der Beschäftigten unklar

5.2 ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG DER BEHÖRDEN

Um einen Einblick in die Überwachung der Mehrwegangebotspflicht durch die zuständigen Behörden zu erhalten, haben wir die kreisfreien Städte und die Landkreise in Baden-Württemberg befragt.

Von 44 kreisfreien Städten und Landkreisen haben uns 17 geantwortet und 16 den Fragebogen ausgefüllt, nicht alle vollständig. Die zuständigen Behörden sind je nach Stadt/Gemeinde unterschiedlich benannt (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Benennung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Mehrwegangebotspflicht

Zuständige Behörde	Anzahl der Nennungen
Untere Abfallrechtsbehörde	4
k. A.	2
Landratsamt	1
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht	1
Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	1
Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	1
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	1
Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht	1
Bauen und Umwelt; Sachgebiet: Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz, untere Abfallrechtsbehörde	1
Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht	1
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz als untere Abfallrechtsbehörde	1
Fachgebiet Umwelt und Arbeitssicherheit	1
Umweltschutzamt, untere Abfallrechtsbehörde	1

5.2.1 Kontrollen und Maßnahmen bei Beschwerden

Zehn Behörden gaben an, dass sie bereits Beschwerden erhalten hatten, weil in Gastronomiebetrieben das Mehrwegangebot fehlte. Die Anzahl der erhaltenen Beschwerden lag zwischen 1 und 10.

Sieben Behörden haben daraufhin Kontrollen durchgeführt, zwei andere hatten für Kontrollen nicht genügend Personal und für eine hatten andere Arbeitsschwerpunkte Vorrang.

5.2.2 Kontrollen unabhängig von Beschwerden

Fünf Behörden hatten bereits unabhängig von Beschwerden Kontrollen der Mehrwegangebotspflicht durchgeführt. Zehn andere haben nicht unabhängig von Beschwerden kontrolliert, davon acht wegen Personalmangels. Vier Behörden planen Kontrollen bis Ende des Jahres durchzuführen, eine regelmäßig im Zuge der allgemeinen Amtsgeschäfte.

5.2.3 Verstöße und Maßnahmen

Insgesamt haben fünf Behörden Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht festgestellt. Daraufhin wurden die Betriebe über die aktuelle Rechtslage informiert und beraten sowie aufgefordert, die Pflicht einzuhalten. Eine Behörde (Konstanz) antwortete, bei sechs Kontrollen einen Verstoß festgestellt, daraufhin ein Bußgeldverfahren eingeleitet und eine Anordnung erlassen zu haben. Eine andere (Rastatt) gab als ergriffene Maßnahmen „Merkblatt, Fristsetzung, Nachprüfen, Bußgeldverfahren einleiten“ an.

Als mögliche Maßnahmen bei Verstößen wurde am häufigsten Bußgeld genannt:

Tabelle 60: Mögliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Mehrwegangebotspflicht

Mögliche Maßnahmen	Nennungen
Bußgeld	11
Anordnung	4
Ordnungswidrigkeit	3
Aufklärung, Information	3
Verwarnung	1

6 FAZIT

In Stuttgart wurde die Mehrwegangebotspflicht auch im dritten Monat nach Inkrafttreten nicht flächendeckend und vollständig umgesetzt. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erhebungen der Deutschen Umwelthilfe und Greenpeace, die Anfang 2023 ebenfalls die Einhaltung der Mehrwegangebotspflicht überprüft haben.⁸

Wir fordern die Betriebe auf, endlich ihrer Pflicht nachzukommen, Verbraucherinnen und Verbrauchern Speisen und Getränke in Mehrwegbehältern anzubieten und gut erkennbar darauf hinzuweisen. Die Anbietenden hatten lange genug Zeit, sich um die Umsetzung zu kümmern. Die Hinweise auf das Mehrwegangebot oder die Möglichkeit zur Befüllung kundeneigener Behälter fehlten häufig oder waren nicht auffällig genug. Bei der Befüllung durch Verbraucher:innen sollten die Mehrwegbehälter einfach und direkt verfügbar sein. Auch entsprechende Schulungen des Personals sind wichtig, damit Mehrwegalternativen aktiv angeboten werden. Die zuständigen Behörden sind aufgefordert, die Umsetzung der Mehrwegpflicht zu kontrollieren und durchzusetzen. Dies geschieht bisher nur in sehr geringem Ausmaß.

Der Einsatz von Apps bei Ausleihe und Rückgabe hat sowohl Vor- und Nachteile. Es muss kein Pfand bezahlt werden und der Anreiz zur Rückgabe ist höher. Gleichzeitig sind für eine kostenfreie Nutzung das Herunterladen einer App und eine Registrierung mit persönlichen Daten einschließlich Zahlungsmittel erforderlich. Das kann eine zusätzliche Hürde darstellen: Verbraucher:innen, die kein Smartphone besitzen, müssen sich zunächst eine Mitgliedskarte kaufen oder besorgen. Wer keine persönlichen Daten angeben möchte, kann diese Mehrwegangebote nicht nutzen. Hier sind verbraucherfreundlichere Lösungen nötig.

Mehrwegangebote sollen der Abfallvermeidung dienen und nicht der Kundenbindung. Daher ist langfristig die Umstellung auf Pool-Systeme wünschenswert. Zusätzlich braucht es eine anbieterunabhängige Möglichkeit zur Rückgabe, am besten auch unabhängig von Öffnungszeiten. Denn damit Mehrwegangebote umfassend und alltagstauglich angenommen werden können, braucht es auch einfach verfügbare Möglichkeiten zur Rückgabe.

⁸ <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-deckt-verstoesse-gegen-mehrwegangebotspflicht-selbst-bei-millionenschweren-untern/>, aufgerufen am 02.08.23 und <https://presseportal.greenpeace.de/222141-greenpeace-recherche-jede-zweite-gastronomie-ignoriert-mehrweg-angebotspflicht>, aufgerufen am 02.08.23

7 ANHANG

Fragebogen zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht an die zuständigen Behörden

Befragung zur Mehrwegangebotspflicht in Baden-Württemberg

Ihr Landkreis oder Stadtkreis: _____

Welche Stelle/Behörde ist in Ihrem Landkreis/Stadtkreis für die Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht in der Gastronomie zuständig?

Haben Sie bereits Beschwerden erhalten, dass Unternehmen die seit 1.1.2023 geltende Mehrwegangebotspflicht nicht umsetzen?

- Ja und zwar _____ Beschwerden (bitte ungefähre Anzahl eintragen)
- Nein

Wenn ja, wie gehen Sie mit diesen Beschwerden um?

- Wir kontrollieren das Unternehmen vor Ort
- Wir kontrollieren (noch) nicht vor Ort, weil

Haben Sie bereits unabhängig von Beschwerden die Einhaltung der Mehrwegangebotspflicht kontrolliert?

- Ja, bei _____ Unternehmen
- Nein, weil _____
- Wir planen (weitere) Kontrollen für folgenden Zeitraum:

Haben Sie bei Ihren Kontrollen Verstöße festgestellt?

- Ja
- Nein

Welche Maßnahmen haben Sie bei Verstößen ergriffen?

Welche Maßnahmen können Sie bei Verstößen ergreifen?

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum **9. Juni 2023** an ernaehrung@vz-bw.de. Vielen Dank!